

# Informationspflichten und Vertragsschluß im Acquis communautaire

Herausgegeben von  
REINER SCHULZE,  
MARTIN EBERS und  
HANS CH. GRIGOLEIT

---

**Mohr Siebeck**

Informationspflichten und Vertragsschluss  
im Acquis communautaire

\*

Information Requirements and  
Formation of Contract  
in the Acquis Communautaire





# Informationspflichten und Vertragsschluss im Acquis communautaire

Information Requirements and  
Formation of Contract  
in the Acquis Communautaire

herausgegeben von

Reiner Schulze,  
Martin Ebers, Hans Christoph Grigoleit

Mohr Siebeck

REINER SCHULZE, geboren 1948; Professor für Deutsches und Europäisches Zivilrecht in Münster.

MARTIN EBERS, geboren 1970; 2001 Promotion; zur Zeit Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht in Münster.

HANS CHRISTOPH GRIGOLEIT, geboren 1964; 1996 Promotion; zur Zeit Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Privatrecht und Zivilverfahrensrecht in München.

ISBN 3-16-148126-7 / eISBN 978-3-16-163081-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

## Vorwort

Der Band vereinigt erste Forschungsergebnisse der European Research Group on Existing EC Private Law (Acquis Group), die auf einer Tagung der Europäischen Rechtsakademie (ERA) Trier im Januar 2003 präsentiert wurden. Die Tagung hatte das Thema „Verbraucherschutz und Informationspflichten im Europäischen Gemeinschaftsrecht“ zum Gegenstand und stand unter Leitung von Dr. Angelika Fuchs sowie den Herausgebern.

Auf einen Abdruck der einschlägigen Richtlinien wurde verzichtet, da diese mittlerweile in verschiedenen Sammelbänden verfügbar sind (vgl. *Reiner Schulze/Reinhard Zimmermann*, Basistexte zum Europäischen Privatrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2002; *Ulrich Magnus*, Europäisches Schuldrecht, Verordnungen und Richtlinien, München/Berlin 2002).

Mit den Ergebnissen der Tagung soll auch ein Beitrag zu den Vorarbeiten für die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Rechtsterminologie auf dem Gebiet des Vertragsrechts geleistet werden. Für die finanzielle Förderung der Drucklegung dieses Bandes danken wir dem TMR Research Network „Uniform Terminology for European Private Law“. Das Research Network besteht aus den Partneruniversitäten Turin (Koordination), Barcelona, Lyon III, Münster, Nijmegen, Oxford und Warschau und wird von der Europäischen Kommission gefördert.

Dank zu sagen ist zudem den Mitarbeitern, die an der redaktionellen Bearbeitung dieses Bandes beteiligt waren, namentlich Evelyn Schindler, Christopher Dallimore und Matthias Wiese.

Münster und München im April 2003

Reiner Schulze

Martin Ebers

Hans Christoph Grigoleit



## Foreword

This publication collects the initial results of the European Research Group on Existing EC Private Law (Acquis Group), which were presented in January 2003 at a conference hosted by the Academy of European Law (ERA), Trier. The conference concerned the topic “Consumer Protection and Information Requirements in European Community Law” and was held under the auspices of Dr. Angelika Fuchs together with the publishers.

The decision was taken not to reproduce the relevant Directives since they have been made available in various compendiums (c.f. *Reiner Schulze/Reinhard Zimmermann*, *Basistexte zum Europäischen Privatrecht*, 2<sup>nd</sup> edition, Baden-Baden 2002, *Ulrich Magnus*, *Europäisches Schuldrecht, Verordnungen und Richtlinien*, München/Berlin 2002).

The results of the conference should also contribute to the development of a common European legal terminology in the field of contract law.

We would like to thank the TMR Research Network “Uniform Terminology for European Private Law” for financing the publication of this book. The Research Network consists of the partner universities of Turin (co-ordination), Barcelona, Lyon III, Münster, Nijmegen, Oxford und Warsaw and is supported by the European Commission.

In addition, we would like to thank those who assisted in the editing of this book, namely Evelyn Schindler, Christopher Dallimore and Matthias Wiese.

Münster and München, April 2003

Reiner Schulze

Martin Ebers

Hans Christoph Grigoleit



## Inhalt Contents

Vorwort.....	V
Foreword.....	VII

## Einführung Introduction

<i>Reiner Schulze</i> : Der Acquis communautaire und die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts.....	3
The Acquis Communautaire and the Development of European Contract Law.....	15

## Erster Teil

### Verbraucherrechtliche Grundlagen General Aspects of Consumer Protection

<i>Dieter Kraus</i> : Zur verbraucherrechtlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen des Europäischen Privatrechts.....	29
<i>Judith Rochfeld/Dimitri Houtcieff</i> : Perspectives de développement du droit communautaire en matière du droit de la consommation.....	49

## Zweiter Teil

Vertragsschluss  
Formation of Contract

<i>Hans Schulte-Nölke: Functions of Contracts in EC Private Law</i> .....	85
<i>Thomas Pfeiffer: Der Vertragsschluss im Gemeinschaftsrecht</i> .....	103
<i>Silvia Ferreri: The Interpretation of Contracts from a European Perspective</i> .....	117
<i>Peter Bydlinski: Formgebote für Rechtsgeschäfte und die Folgen ihrer Verletzung</i> .....	141

## Dritter Teil

Informationspflichten  
Information Requirements

<i>Paulo Mota Pinto: Grundsätze von Informationspflichten im Fernabsatz nach geltendem EU-Vertragsrecht</i> .....	157
<i>Martin Ebers: Informations- und Beratungspflichten bei Finanzdienstleistungen: Allgemeine und besondere Rechtsgrundsätze</i> .....	171
<i>Sjef van Erp: Information in Contract and Property Law: Some Cross-Border Remarks</i> .....	191
<i>Hans Christoph Grigoleit: Irrtum, Täuschung und Informationspflichten in den European Principles und in den Unidroit-Principles</i> .....	201
<i>Matthias E. Storme: Information Requirements and Remedies in the Principles of European Contract Law</i> .....	231

## Vierter Teil

## Sanktionen

## Remedies

<i>Thomas Wilhelmsson: Private Law Remedies against the Breach of Information Requirements of EC Law .....</i>	245
<i>Hans-Peter Schwintowski: Informationspflichten und effet utile – Auf der Suche nach einem effektiven und effizienten europäischen Sanktionensystem.....</i>	267
<i>Ulrich Magnus: Rechtsfolgen im Acquis communautaire.....</i>	291
Autorenverzeichnis/Index of authors .....	313



# Einführung

Introduction



# Der Acquis communautaire und die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts

REINER SCHULZE

## A. „Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht“ – der Aktionsplan der Europäischen Kommission

Die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts ist mit dem Aktionsplan der Europäischen Kommission vom Februar 2003<sup>1</sup> in eine neue Phase eingetreten. Nach einer europaweiten Diskussion<sup>2</sup> schlägt der Aktionsplan angesichts der Probleme, die sich für eine einheitliche Anwendung des EG-Vertragsrechts und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes<sup>3</sup> aus Unterschieden nationaler Vertragsrechte in der EU ergeben, „eine Mischung aus nicht-gesetzgeberischen und gesetzgeberischen Maßnahmen“<sup>4</sup> vor. Als Ziele dieser Maßnahmen legt er fest, die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Vertragsrechts zu erhöhen und sich vertieft mit der Notwendigkeit von Lösungen, die nicht nur spezifisch einen Sektor erfassen, auseinanderzusetzen.<sup>5</sup> In Betracht gezogen werden damit auch übergreifende, das allgemeine Vertragsrecht betreffende Lösungen. Zur Diskussion gestellt wird namentlich ein optionelles Rechtsinstrument für das europäische Vertragsrecht. Dieses Rechtsinstrument würde den Vertragsparteien als ein von der Europäischen Gemeinschaft geschaffenes, eigenständiges Regelwerk für das Vertragsrecht zur Verfügung stehen. Bei Bedarf könnte es auch als Leitbild zur Fortentwicklung des nationalen Ver-

---

<sup>1</sup> Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht – ein Aktionsplan, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 12.2.2003, KOM (2003) 68.

<sup>2</sup> Im Anschluss an die Mitteilung der Kommission zum europäischen Vertragsrecht vom Juli 2001, KOM (2001) 398 endgültig.

<sup>3</sup> Vgl. Aktionsplan (Fn. 1), Zusammenfassung.

<sup>4</sup> Aktionsplan (Fn. 1), Nr. 3.

<sup>5</sup> Aktionsplan (Fn. 1), Nr. 3; als weiteres Ziel ist daneben die Ausarbeitung EU-weiter Allgemeiner Geschäftsbedingungen vorgesehen.

tragsrechts dienen, sofern ein Mitgliedstaat dies wünscht, ohne aber eine Verpflichtung zur Änderung des nationalen Rechts zu begründen.

Mit den Aufgabenstellungen im Aktionsplan der Kommission setzt auch eine neue Etappe in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem europäischen Vertragsrecht ein. Zwar hatte es schon zuvor ein Wechselspiel zwischen wissenschaftlichen Anregungen und Initiativen von europäischen Institutionen gegeben. Dies zeigte sich nicht nur in den Resolutionen des Europäischen Parlaments zum europäischen Vertrags- und Vermögensrecht,<sup>6</sup> bei dem Haager Symposium „Towards a European Civil Code“ auf Einladung des niederländischen Justizministeriums im Rahmen der niederländischen Ratspräsidentschaft 1997 und in der Mitteilung der Kommission vom Juli 2001,<sup>7</sup> sondern beispielsweise auch in der Förderung wissenschaftlicher Vorhaben über gemeinsame Prinzipien des Europäischen Privatrechts<sup>8</sup> und eine einheitliche europäische Rechtsterminologie<sup>9</sup> durch die Kommission in Brüssel. Der Aktionsplan vom Februar 2003 geht aber darüber hinaus, indem er die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem europäischen Vertragsrecht als unverzichtbaren Kernbestandteil des weiteren Vorgehens auf dem Weg zu einem kohärenteren europäischen Vertragsrecht betrachtet, der weiteren Forschungen einen festen Bezugsrahmen bietet. Ein wichtiger Arbeitsschritt, der die rechtspolitischen Überlegungen der Kommission und die wissenschaftlichen Arbeiten zusammenführen kann, ist der „gemeinsame Referenzrahmen“, den die Kommission aufzustellen anstrebt. Er soll „gemeinsame Grundsätze und Begriffe im Bereich des europäischen Vertragsrechts“<sup>10</sup> festlegen. Um zu gewährleisten, dass der Referenzrahmen den Bedürfnissen der Wirtschaftsteilnehmer entspricht und ein Modell für Regelungsansätze im Vertragsrecht bietet, beabsichtigt

---

<sup>6</sup> Resolutionen des Europäischen Parlaments vom 26.6.1989 (ABl. EG 1989 C 158/400) und vom 25.7.1994 (ABl. EG 1994 C 205/518).

<sup>7</sup> Siehe oben (Fn. 2).

<sup>8</sup> So durch die Förderung des Forschungsnetzwerkes „Common Principles of European Private Law“ (unter Beteiligung der Universitäten Barcelona, Berlin Humboldt, Lyon III, Münster, Nijmegen, Oxford und Turin) im Rahmen des TMR-Programms der Europäischen Kommission; dazu *Reiner Schulze*, Gemeinsame Prinzipien des Europäischen Privatrechts, in: ders./Gianmaria Ajani (Hg.), Gemeinsame Prinzipien des Europäischen Privatrechts – Studien eines Forschungsnetzwerks, Baden-Baden 2003; Übersicht über die Veröffentlichungen dieses Netzwerkes auf dem Stand April 2002 unter <http://www.uni-muenster.de/Jura.iwr/Schulze/Forschungsvorhaben/Research%20Network%20Ipubli.pdf>.

<sup>9</sup> So durch die Förderung des Forschungsnetzwerkes „Uniform Terminology for European Private Law“; dazu *Martin Ebers*, Uniform Terminology for European Private Law – Ein neues Forschungsnetzwerk der Europäischen Union, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 2003, 185 f. sowie unter <http://www.isasut.unito.it/ajani.htm> und <http://www.uni-muenster.de/Jura.iwr/Schulze/>.

<sup>10</sup> Aktionsplan (Fn. 1), Nr. 59.

die Kommission die Förderung umfassender Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet.<sup>11</sup>

## B. Forschungsansätze in der Rechtswissenschaft

In der Konzeption des Aktionsplans zur Erarbeitung des „gemeinsamen Referenzrahmens“ für das europäische Vertragsrecht spiegelt sich die derzeitige Forschungsentwicklung auf diesem Feld. Denn der Plan benennt maßgebliche „Basisquellen“<sup>12</sup> zur Entwicklung des europäischen Vertragsrechts, die im Wesentlichen den Arbeitsrichtungen der derzeitigen Forschung entsprechen: sog. „restatement“-Forschungen, Untersuchungen zur Rechtsprechung nationaler Gerichte und zur Vertragspraxis sowie Arbeiten auf Grundlage des „Acquis communautaire“. Die erstgenannte Richtung versucht, im Rahmen eines Vergleichs der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen „etwaige gemeinsame Nenner zu finden, gemeinsame Grundsätze zu entwickeln und gegebenenfalls die besten Lösungen zu ermitteln“.<sup>13</sup> Besonders wichtig – und insofern unter den „Basisquellen“ im Aktionsplan zu Recht eigens genannt – ist dabei die Berücksichtigung der Judikatur und der Vertragspraxis. Gerade diese beiden Faktoren der Rechtsentwicklung lassen häufig besonders deutlich erkennen, welche Tendenzen der Rechtsannäherung und der Herausbildung von Gemeinsamkeiten sich über den Stand der jeweiligen nationalen Gesetzgebung hinaus auf Grund neuer wirtschaftlicher Entwicklungen im Binnenmarkt abzeichnen.

Nicht primär auf den Vergleich nationaler Rechtsordnungen bzw. nationaler Rechtsprechungen stützen sich dagegen die Arbeiten des dritten genannten Ansatzes, der „Acquis“-Forschungen. Durch ihn soll vielmehr der „vorhandene EG-Besitzstand und die einschlägigen verbindlichen internationalen Instrumente, vor allem das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf ... analysiert werden“ (wie es im Aktionsplan der Europäischen Kommission heißt).<sup>14</sup> Die Analyse des bestehenden Gemeinschaftsrechts zielt darauf, übergreifende Grundsätze und Wertungen, die hinter den einzelnen Vertragsbestimmungen, Rechtsakten und Gerichtsentscheidungen des „Acquis communautaire“ stehen, festzustellen, um sie als Orientierungsrahmen bei der judikativen und legislatorischen Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts zu nutzen. Die „Acquis“-Forschungen suchen mithin innerhalb des bestehenden Gemeinschafts-

---

<sup>11</sup> Aktionsplan (Fn. 1), Nr. 63.

<sup>12</sup> Aktionsplan (Fn. 1), Nr. 63.

<sup>13</sup> So die Beschreibung im Aktionsplan (Fn. 1), Nr. 63.

<sup>14</sup> Aktionsplan (Fn. 1), Nr. 63.

rechts nach übergreifenden, verallgemeinerbaren Grundsätzen für das europäische Vertragsrecht, während der „restatement“-Ansatz den Blick auf die Gemeinsamkeiten zwischen den nationalen Rechtsordnungen richtet. Beide Forschungsrichtungen schließen einander nicht aus, sondern ergänzen einander und überschneiden sich zum Teil.

### C. *Acquis communautaire*, Einheitsrecht und Vergleich nationaler Rechte als Arbeitsfelder

Für die Entwicklung des Vertragsrechts als Teil des Europäischen Gemeinschaftsrechts erscheint es naheliegend, in erster Linie von dem bereits vorhandenen Bestand gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte und Rechtsprechung auf diesem Gebiet auszugehen. Auch wenn die Rechtsakte regelmäßig im Rahmen einzelner Politiken der Gemeinschaft und „sektorspezifisch“ entstanden sind, kann sich die Rechtswissenschaft nicht der Frage nach übergreifenden Strukturen und Grundsätzen verschließen. Ebenso wie in den nationalen wissenschaftlichen Traditionen gehört es vielmehr zu den zentralen Aufgaben einer rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der neuen, autonomen Rechtsordnung der Europäischen Union, der Vielzahl legislativer und judikativer Akte nach Möglichkeit mit Hilfe allgemeinerer Grundsätze und Begriffe eine festere Struktur und größere Kohärenz zu geben. Die wissenschaftlich erarbeiteten Grundsätze können sodann erforderlichenfalls als Hilfsmittel auch für die Auslegung und richterliche „Lückenfüllung“ oder Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts dienen. Zugleich können sie für die Ausgestaltung neuer Rechtsakte zumindest eine gewisse Leitfunktion im Hinblick auf die innere Stimmigkeit des Gemeinschaftsrechts einnehmen.

Soweit sich aus dem Gemeinschaftsrecht selbst derartige Grundsätze oder Wertungen nicht gewinnen lassen, führt die Frage nach den „Basisquellen“<sup>15</sup> in einem zweiten Schritt zum internationalen Einheitsrecht, das zumindest in den meisten EU-Mitgliedstaaten gilt. Seine Normen und Grundsätze gehören zwar nicht zum Bestand des gemeinsamen europäischen Rechts als Gemeinschaftsrecht. Gleichwohl sind sie aber als einheitliches Recht der Mitgliedstaaten auf eine andere Weise ebenfalls gemeinsames europäisches Recht. Gerade auf dem Gebiet des Vertragsrechts hat das internationale Einheitsrecht in Gestalt des UN-Kaufrechts zudem maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des *Acquis communautaire* genommen (vor allem durch seine Vorbildfunktion für die Verbrauchsgüter-

---

<sup>15</sup> So die Formulierung des Aktionsplans (Fn. 1); vgl. Fn. 12.

kauf-Richtlinie).<sup>16</sup> Insbesondere das UN-Kaufrecht ist daher neben dem *Acquis communautaire* als Verständnishintergrund und als ergänzende Quelle für den wissenschaftlichen Beitrag zur Fortentwicklung des europäischen Vertragsrechts unverzichtbar.

Die „restatement“-Arbeiten beziehen mit der Gesamtheit der nationalen Rechte in Europa eine noch breitere Arbeitsgrundlage ein.<sup>17</sup> Ebenso wie die „Acquis“-Forschungen gehen sie zwar vom geltenden Recht aus. Ihre Bezugfelder sind aber die nationalen Rechtsordnungen; die Vielfalt der nationalen Gesetze und Gerichtsentscheidungen bilden ihre „Basisquellen“. Die gemeinsamen Prinzipien, die sich auf dieser Grundlage feststellen lassen, und darauf gestützte Regelwerke wie die *Principles of European Contract Law (PECL)* der „Lando-Kommission“,<sup>18</sup> sind insofern Aussagen über Recht, die von einer nationalen auf eine übernationale Ebene übertragen wurden. Sie sind weder geltendes supranationales Recht noch beruhen sie auf diesem. Aber sie können als Kompilationen gemeinsamer oder zumindest weit verbreiteter europäischer Rechtsvorstellungen und Rechtserfahrungen einen wichtigen Beitrag zu dem wissenschaftlichen Reflexions- und dem politischen Entscheidungsprozess über die Fortentwicklung des Vertragsrechts der Europäischen Gemeinschaft leisten. Als Ausdruck gemeinsamen Rechtsdenkens in Europa können derartige Prinzipien sogar in gewissem Umfang eine „persuasive authority“ in den Diskussionen um die Fortgestaltung des supranationalen Rechts beanspruchen. Voraussetzung dafür ist nach dem eigenen Anspruch dieses Ansatzes allerdings stets, dass sie tatsächlich in den Mitgliedstaaten als „gemeinsamer Nenner“ oder „common core“ der Rechtsordnungen verstanden werden. Dies dürfte sich als desto schwieriger erweisen, je mehr versucht wird, von abstrakten Prin-

---

<sup>16</sup> Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. EG 1999 L 171/12; *Dirk Staudenmayer*, Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1999, 2393 ff.; *Reinhard Schulte-Braucks*, Zahlungsverzug in der EG, *NJW* 2001, 103 ff.

<sup>17</sup> Zum bestehenden Gemeinschaftsrecht, internationalen Einheitsrecht und vergleichend erarbeiteten Prinzipien als den drei Entwicklungsbereichen des heutigen europäischen Privatrechts *Reiner Schulze*, *Allgemeine Rechtsgrundsätze und Europäisches Privatrecht*, *ZEuP* 1993, 424 ff.; *ders.*, *Le droit privé commun européen*, *Revue internationale de droit comparé* 1995, 7 ff.; *ders.*, *A Century of the Bürgerliches Gesetzbuch: German Legal Uniformity and European Private Law*, *Columbia Journal of European Law* 1999, S. 461 ff., 463; *Peter-Christian Müller-Graff*, *Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft*, in: *ders.* (Hg.), *Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft*, 2. Auflage, Baden-Baden 1999, S. 9 ff.

<sup>18</sup> Abgedruckt in *Ole Lando/Hugh Beale* (Hg.), *Principles of European Contract Law*, I & II, The Hague, London 2000; deutsche Übersetzung in: *Reiner Schulze/Reinhard Zimmermann* (Hg.), *Basistexte zum Europäischen Privatrecht*, 2. Auflage, Baden-Baden 2002, III. 10.

zipien zu präzisen Regeln oder gar zu einem System von Regeln zu gelangen. Dieses Problem zeigt sich bereits im ersten Vergleich der vorliegenden konkurrierenden Entwürfe zum europäischen Vertragsrecht (also einerseits der „Lando“-PECL, in denen sich eher die nord- und mitteleuropäischen Rechts Traditionen wieder finden können, und andererseits des eher italienisch-französisch geprägten Vorentwurfs der Akademie in Pavia um Giuseppe Gandolfi).<sup>19</sup>

Zudem wird die Übertragbarkeit gemeinsamer Prinzipien der nationalen Rechtsordnungen auf das Gemeinschaftsrecht nicht nur durch die unterschiedlichen Kompetenz- und Legitimationsgrundlagen nationaler Rechtsetzung einerseits und europäischer andererseits eingeschränkt. Vielmehr ist stets auch der bereits erreichte Stand innerhalb der autonomen Rechtsordnung der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass die auf den *Acquis communautaire* gestützten Prinzipien für einzelne Sachlagen von den „restatements“ abweichen. Für die Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts kommt dabei keinesfalls notwendig denjenigen Lösungsmustern der Vorrang zu, die auf der Grundlage der nationalen Rechte entwickelt wurden. Vielmehr ist neben den allgemeinen Vorzügen, die die eine oder die andere Lösung hinsichtlich der Bedürfnisse des modernen Wirtschafts- und Rechtsverkehrs bietet, insbesondere zu bedenken, wie die Rechtsordnung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben des Primärrechts und der sonstigen bisherigen Rechtsentwicklung möglichst widerspruchsfrei und effektiv fortentwickelt werden kann. In Bedacht zu nehmen ist nicht zuletzt die spezifische Funktion des Vertragsrechts im Rahmen des Integrationsprozesses, den das Recht der Gemeinschaft in erster Linie zu fördern hat (im Unterschied zu den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten, die das Recht auf der Grundlage einer bereits vollzogenen wirtschaftlichen und politischen Integration im nationalen Rahmen gestalten).<sup>20</sup>

## D. Das „Acquis“-Forschungsprogramm

In den frühen Forschungen zum europäischen Vertragsrecht überwog allerdings eine einseitige Ausrichtung auf die nationalen Rechte unter Vernachlässigung des *Acquis communautaire*. In den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts nahm beispielsweise die Wissenschaftlergruppe um Ole Lando ihre bahnbrechenden Arbeiten im Wesentlichen auf der Grundlage

---

<sup>19</sup> *Giuseppe Gandolfi*, Code européen des Contrats – Avant-projet, Mailand 2001; deutsche Übersetzung in: Reiner Schulze/Reinhard Zimmermann (Fn. 18) III. 18.

<sup>20</sup> Dazu in diesem Band *Hans Schulte-Nölke*, Functions of Contracts in EC Private Law, S. 85.

des Vergleichs der nationalen Rechte und ohne vertiefte Auseinandersetzung mit dem Gemeinschaftsrecht in Angriff.<sup>21</sup> Einen ähnlichen Ansatz verfolgen auch die Studien von Hein Kötz, die die vergleichenden Forschungen zum europäischen Vertragsrecht erheblich vorantrieben.<sup>22</sup>

Im Verlaufe der neunziger Jahre zeigte sich demgegenüber immer deutlicher, dass das Europäische Gemeinschaftsrecht auch auf zahlreichen Gebieten des Privatrechts zentrale Bedeutung erlangte. Für das Vertragsrecht erwies sich dies vor allem in der wachsenden Zahl von Richtlinien, die die Herstellung bzw. Konsolidierung des Binnenmarktes mit dem Anliegen des Verbraucherschutzes verbanden<sup>23</sup> – von der Richtlinie über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge,<sup>24</sup> über die Verbraucherkredit-<sup>25</sup> und die Klausel-Richtlinie,<sup>26</sup> die erstmals querschnittsartig das gesamte (Verbraucher-) Vertragsrecht berührte, bis hin zur Fernabsatz-<sup>27</sup> und zur Verbrauchsgüterkauf-<sup>28</sup> Richtlinie am Ende der neunziger Jahre. Für die schrittweise „Europäisierung“ des Vertragsrechts und weiterer Materien des Schuldrechts war der Erlass dieser verbraucherschützenden Richtlinien aber keineswegs die einzige Triebkraft. Daneben führten beispielsweise auch die gemeinschaftsrechtliche Rechtsetzung und Rechtsprechung zum

---

<sup>21</sup> Zu den Arbeiten und Zielen dieser Wissenschaftlergruppe *Ole Lando*, *My life as a lawyer*, ZEuP 2002, 508 ff.; *Arthur Hartkamp*, *Principles of Contract Law*, in: Arthur Hartkamp u. a. (Hg.), *Towards a European Civil Code*, 2. Auflage, Nijmegen 1998, S. 105 ff.; *Reinhard Zimmermann*, *The Principles of European Contract Law* Teile I und II, ZEuP 2000, 391 ff.

<sup>22</sup> *Hein Kötz*, *Gemeineuropäisches Zivilrecht*, in: Herbert Bernstein/Ulrich Drobnig/Hein Kötz (Hg.), *Festschrift für Konrad Zweigert*, 1981, S. 481 ff.; *ders.*, *Rechtsvereinheitlichung – Nutzen, Kosten, Methoden, Ziele*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ)* 50 (1986), 1 ff.; *ders.*, *Europäisches Vertragsrecht I*, Tübingen 1996.

<sup>23</sup> Zu dieser Entwicklung *Reiner Schulze* (Fn. 8) S. 11 ff., 18 f.

<sup>24</sup> Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, ABLEG 1985 L 372/31; abgedruckt in: *Reiner Schulze/Reinhard Zimmermann* (Fn. 18) I. 15.

<sup>25</sup> Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22.12.1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABLEG 1987 L 42/48; abgedruckt in: *Reiner Schulze/Reinhard Zimmermann* (Fn. 18) I. 20.

<sup>26</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABLEG 1993 L 95/25; abgedruckt in *Reiner Schulze/Reinhard Zimmermann* (Fn. 18) I. 10.

<sup>27</sup> Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABLEG 1997 L 144/19; abgedruckt in: *Reiner Schulze/Reinhard Zimmermann* (Fn. 18) I. 25.

<sup>28</sup> Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABLEG 1999 L 171/12; abgedruckt in: *Reiner Schulze/Reinhard Zimmermann* (Fn. 18), I. 30.

Handelsrecht und Arbeitsrecht sowie auf weiteren Gebieten vom Versicherungs- bis zum Telekommunikationsrecht und nicht zuletzt die fortschreitende Einbeziehung des Internationalen Privatrechts in das Gemeinschaftsrecht dazu, dass sich im Vertragsrecht ein Dualismus von nationalem und europäischem Recht ausbildete.

Dieser gewachsenen und weiter zunehmenden Bedeutung des *Acquis communautaire* für das Vertragsrecht und weitere Kernbereiche des Privatrechts trägt nunmehr eine Reihe neuerer Arbeiten stärker Rechnung, als es in den achtziger Jahren der Fall war.<sup>29</sup> Um die internationale Zusammenarbeit auf diesem Feld zu intensivieren, hat sich ein Kreis von Wissenschaftlern aus fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als „Acquis Group“ zusammengefunden.<sup>30</sup> Einen Ausgangspunkt für das Arbeitsprogramm dieser Gruppe bildete die Expertentagung „Europäisches Vertragsrecht in EG-Richtlinien“,<sup>31</sup> deren Ergebnisse in dem Band „Europäisches Vertragsrecht im Gemeinschaftsrecht“<sup>32</sup> veröffentlicht sind. Das europäische Vertragsrecht bildet damit zwar nicht den einzigen Gegenstand, aber einen ersten Schwerpunkt in den Forschungen der „Acquis Group“.

Für die Erarbeitung von Prinzipien des europäischen Vertragsrechts sind im Rahmen dieses Arbeitsprogramms im Wesentlichen drei Schritte erforderlich:<sup>33</sup> *Erstens* ist eine Bestandsaufnahme des Primärrechts, der Rechtsprechung des EuGH und der vielfältigen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Feld notwendig. Schon dabei zeigt sich eindrucksvoll, wie viel materielles europäisches Vertragsrecht sich bereits im bestehenden Recht der Gemeinschaft findet.<sup>34</sup> – *Zweitens* stellt sich die Aufgabe, übergreifende Strukturen und Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen Rechtsakten und „Sektoren“, in denen sich das Gemeinschaftsrecht entwickelt hat, zu finden (und entsprechend auch Unstimmigkeiten und Wertungswidersprüche festzustellen). Es gilt insofern, an Stelle der bisherigen Betrachtungsweise, die ganz überwiegend nur auf Einzelakte und einzelne Sektoren bezogen war, Ansatzpunkte für eine systematisierende Durchdringung des Gemeinschaftsrechts zu entwickeln. – Auf dieser

---

<sup>29</sup> Beispielsweise *Nicolo Lipari* (Hg.), *Diritto Privato Europeo*, 1997; *Stefan Grundmann*, *Europäisches Schuldvertragsrecht*, Berlin/New York 1999; *Ulrich Magnus* (Hg.), *Europäisches Schuldrecht, Verordnungen und Richtlinien*, München/Berlin 2002; *Reiner Schulze* (Fn. 8) S. 11 ff., 12, 18 ff.

<sup>30</sup> Zum Programm dieser Gruppe <http://www.acquis-group.org>.

<sup>31</sup> In der Europäischen Rechtsakademie Trier am 27./28. September 2001.

<sup>32</sup> *Hans Schulte-Nölke/Reiner Schulze* in Verbindung mit *Ludovic Bernardeau* (Hg.), *Europäisches Vertragsrecht im Gemeinschaftsrecht*, Köln 2002.

<sup>33</sup> Zum Folgenden *Hans Schulte-Nölke/Reiner Schulze*, *Europäisches Vertragsrecht im Gemeinschaftsrecht*, in dem in der vorigen Fn. angeführten Band, S. 11 ff., 15.

<sup>34</sup> Vgl. dazu die Beiträge in *Hans Schulte-Nölke/Reiner Schulze* (Hg.), *Europäisches Vertragsrecht im Gemeinschaftsrecht* (Fn. 32).